Anlage 1 zur Niederschrift der Sitzung der BV I am 27.08.2024 (TOP 4.1)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

[redacted]

45138 Essen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.08.2024
93294/2024/Bre-JR

Dr. Jolanta Rusinowska-Trojca
Dr. Martin Bredenbeck
Tel 02234 9854-254
jolanta.rusinowska-trojca@lvr.de
martin.bredenbeck@lvr.de

Essen-Moltkeviertel, Schinkelstr. 38, Wohnhaus
LVR-ADR Objekt-Nr. 93204

Sehr geehrte [redacted]

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.05.2024. Wir antworten Ihnen als die beiden für Essen zuständigen Wissenschaftlichen Referent*innen im LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR): In der Abteilung Inventarisation ist Herr Dr. Martin Bredenbeck zuständig, in der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Frau Dr. Jolanta Rusinowska-Trojca.

Nachdem wir uns im LVR-ADR fachlich abgestimmt haben, möchten wir Ihnen mit unserer Antwort die denkmalfachliche und denkmalrechtliche Auffassung des LVR-ADR

1) zum Haus Schinkelstr. 38, und
2) zum Denkmalbereich „Essen-Moltkeviertel"

vermitteln und die Handlungsoptionen des LVR-ADR darstellen. Außerdem möchten wir die aus unserer Sicht für die Stadt Essen gegebenen Handlungsoptionen umreißen.

Grundsätzlich teilen wir Ihr Ziel, also die Erhaltung des Hauses Schinkelstr. 38, da es v.a. im städtebaulichen Zusammenhang des Ensembles durch seinen Stil und die formale Gestaltung ein unverzichtbarer Bestandteil ist und sich sein Verlust negativ auf seine städtebauliche Umgebung auswirken würde.

Europäische Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS

Mitglied im FAMILIE

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Zu 1)
Zunächst möchten wir ausführen, wie es sich nach unserer derzeitigen Einschätzung mit dem Schutz des Gebäudes nach den Vorschriften des DSchG NRW für eingetragene Baudenkmäler verhält:

Nach der früheren Einschätzung des Rheinischen Amts für Denkmalpflege von 1983 – vgl. das Ihnen vorliegende Schreiben von Dr. Buschmann vom 13.09.1983 – erfüllte das Haus Schinkelstr. 38 nicht die denkmalrechtlichen Voraussetzungen, um durch Eintragung ein Baudenkmal zu werden. Nach jetzigem Kenntnisstand und unter Anwendung des aktuell geltenden Denkmalbegriffs des § 2 DSchG NRW hält das heutige LVR-ADR diese Auffassung aufrecht.

Dennoch ist ein Schutz vor Abbruch über baudenkmalrechtliche Normen denkbar: Denn der Abbruch des Gebäudes kann möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Häuser Schinkelstr. 34 und 36 (und ggf. weiterer Baudenkmäler in der engeren Umgebung) führen, die nach unserer Kenntnis eingetragene Baudenkmäler sind; dies würde den denkmalrechtlich verbrieften Umgebungsschutz eines Baudenkmals gem. § 5 Abs. 3 DSchG NRW betreffen. Dementsprechend ist es aus Sicht des LVR-ADR in dem Fall, dass der Abbruch des Hauses Schinkelstr. 38 angestrebt werden sollte, zwingend notwendig, dass die Eigentümerschaft eine entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt, auch wenn das Haus selbst kein eingetragenes Baudenkmal ist. Die Untere Denkmalbehörde hat in dem dann zu eröffnenden Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW den Umgebungsschutz und dessen mögliche Betroffenheit durch das Abbruchvorhaben zu prüfen, soweit sich der Abbruch auf das Erscheinungsbild der Baudenkmäler in der Umgebung negativ auswirken kann. Dabei ist auch eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen, also auch das öffentliche Interesse der Stadt Essen, eine weitere Grundschule in Rüttenscheid zu schaffen, einzubeziehen und gegen das öffentliche Interesse am Denkmalschutz abzuwägen. Wie diese Abwägung ausfallen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Fällt sie zu Gunsten des Interesses an der Schaffung einer Grundschule aus, weil z.B. keine Alternativgrundstücke im Ausschreibungsverfahren gefunden werden konnten o.ä., dann müsste die Untere Denkmalbehörde dem Abbruchantrag stattgeben, im umgekehrten Fall wäre er zwingend zu versagen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in diesem Fall eine denkmalrechtliche Erlaubnis vollständig unabhängig von der Frage zu beurteilen wäre, ob auch eine baurechtliche Abbruchgenehmigung notwendig wäre. Letzteres erscheint jedenfalls fraglich, da die BauO NRW für bestimmte Gebäudeklassen nur noch eine Anzeigepflicht vorsieht; sollte dieses Gebäude darunterfallen, bestehen auf Seiten des LVR-ADR erhebliche Bedenken daran, dass die Forderung des § 4 Abs. 1 der Erhaltungssatzung für das Moltkeviertel aus dem Jahr 1983 nach einer Genehmigung für den Abbruch noch Bestand haben kann. Denn bei der Erhaltungssatzung handelt es sich um niederrangiges Ortsrecht im Verhältnis zur höherrangigen landesrechtlichen BauO NRW. Diese rechtliche Prüfung haben wir jedoch nicht vorgenommen, sondern

möchten Sie nur darauf aufmerksam machen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis jedenfalls steht neben einer baurechtlichen Genehmigung und kann durch den etwaigen Wegfall aufgrund von Genehmigungsfreiheit nicht berührt werden.

Zu 2)
Neben diesem denkbaren Schutz des Gebäudes Schinkelstr. 38 über den Weg des Umgebungsschutzes der benachbarten Baudenkmäler ist zusätzlich zu überlegen, ob das Gebäude möglichst zeitnah als historisch erhaltenswerte Bausubstanz im Rahmen eines noch zu schaffenden Denkmalbereiches geschützt werden könnte und, da bei Bestehen des Denkmalwertes des Moltkeviertels kein Ermessen der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich des „Ob" des Schutzes bestände, sogar müsste. Dies ist aus Sicht des LVR-ADR sinnvoll und sollte weiterverfolgt werden; das LVR-ADR *wird entsprechende eigene Schritte prüfen. Derzeit vertritt das LVR-ADR dazu fol*gende Auffassung:

Das Moltkeviertel stellte sich aus Sicht des Rheinischen Amts für Denkmalpflege bereits 1983 als Denkmalbereich dar, wie es Herr Dr. Buschmann im genannten Schreiben zum Ausdruck brachte und in seinem Gutachten „Denkmalbereich Moltkeviertel" mit Datum vom 19.09.1983 dargelegt hat. Auch diese Auffassung ist für das LVR-ADR weiterhin gültig. Das Satzungsverfahren ist damals allerdings weder vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege noch von der Stadt Essen weiterverfolgt worden.
Die Einschätzung des Moltkeviertels als Denkmalbereich hat sich seit 1983 noch weiter erhärtet. Für die Abgrenzung und Charakterisierung dieses Denkmalbereichs wurden zwischenzeitlich weitere Grundlagen ermittelt, die sich u.a. in dieser jüngeren Literatur abbilden:

- Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen Lippe (Hgg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung; Köln/Münster 2014, hier: S. 196;
- Stachelhaus, Tankred: Das Essener Moltkeviertel. Weltweit einzigartige RaumKunst (Rheinische Kunststätten, 521); Köln 2010;
- Lück, Silke: Das Moltkeviertel in Essen (Rheinische Kunststätten, 449); Neuss 2000.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr ist das Moltkeviertel als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) Nr. 283 beschrieben und wie folgt charakterisiert:

> „Bürgerliches, durchgrüntes Wohnquartier auf hügeligem Gelände, 1908-35 nach Bebauungsplan von R. Schmidt und gartengestalterischem Entwurf von Linne (1908-10) angelegt. [...] [Schutz-]Ziele: 1 Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen in historischen Bereichen."

Im Zusammenhang mit diesem KLB bzw. als Teil des Denkmalbereichs stufen wir das Haus Schinkelstr. 38 als besonders erhaltenswerte Bausubstanz ein. Seine Bewahrung trägt zur Sicherung der charakteristischen städtebaulichen Struktur des Viertels bei und der Straßenansicht an der Einmündung der Schinkelstraße bei.

Der Antrag auf Einleitung eines Denkmalbereichs-Satzungsverfahrens durch das LVR-ADR wäre, wie schon 1983 von Dr. Buschmann beschrieben, kein kurzfristig umsetzbares Instrumentarium. Dennoch erscheint es natürlich sinnvoll, diesem denkmalrechtlich notwendigen Verfahren nun zur Umsetzung zu verhelfen und die Stadt Essen noch einmal aufzufordern, entsprechend tätig zu werden und eine Denkmalbereichssatzung zu erlassen. Voraussichtlich wird es dazu, wenn die Stadt Essen dieses anfordert, eines aktualisierten Gutachtens des LVR-ADR bedürfen.

Für den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Dr. J. Rusinowska-Trojca Dr. M. Bredenbeck

Kopie per EMail an
- Stadt Essen, Untere Denkmalbehörde, Herr Dr. J. Müller-Kissing
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat für Denkmalangelegenheiten, Herr Dipl.-Ing. H. Siebert